

STATUTEN

Des Vereins „Kraft für Leben – Verein für Gemeinschaft, Kreativität und Bewusstsein“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen: „Kraft für Leben – Verein für Gemeinschaft, Kreativität und Bewusstsein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Beratung und Begleitung von Menschen in Grenzsituationen.
- b) Die Durchführung von bewusstseins-, gemeinschafts- und kreativitätsfördernden Aktivitäten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Gesellige Zusammenkünfte
 - b) Vorträge
 - c) Versammlungen, Workshops und Seminare
 - d) Einzelgespräche
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Workshops, Seminaren, Vorträgen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- 4) Nach Konstituierung erfolgt die Aufnahme aktiver Mitglieder durch den Vorstand.

- 5) Fördernde Mitglieder werden ohne besonderen Beschluss mit Einzahlung des ersten Beitrages aufgenommen.
- 6) Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 7) Aktive Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich für den Verein tätig; soweit hauptamtlich Angestellte des Vereins auch ehrenamtlich tätig sind, können sie Vereinsmitglieder sein.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (d.i. bei fördernden Mitgliedern mit Einstellung der Beitragszahlungen), durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) oder durch Ausschluss.
- 9) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes - auch in Form eines Umlaufbeschlusses - gegen ein Mitglied verfügt werden, das die Erzielung des Vereinszweckes zu vereiteln sucht, das friedliche Miteinander im Vereinsleben massiv stört, die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder sonst seine Mitgliedschaftspflichten verletzt. Der Beschluss auf Ausschluss, welcher vom Vorstand gegenüber dem betroffenen Mitglied nicht gesondert begründet werden muss, ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die RechnungsprüferInnen
- 4) Das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat aus Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

- 3) Zu den Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nur auf Wunsch vom Termin einer Generalversammlung zu verständigen.
- 4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme gem. § 5 Abs. 1 dieser Statuten
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur angesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Bei außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise Pandemie oder sonstige Gefahren für die Gesundheit der TeilnehmerInnen) kann die Generalversammlung auch online abgehalten werden (beispielsweise per Videokonferenz).
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Abwesenheit seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

§ 8

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder.
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Mitgliedern, sohin zumindest aus einem Obmann/einer Obfrau, einem/r Obmann/frau-StellvertreterIn, einem/r SchriftführerIn und einem/r KassierIn, optional weiters aus einem/r SchriftführerIn-StellvertreterIn und einem/r KassierIn-StellvertreterIn. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt.

- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn.
- 5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Auffassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 2) Der Obmann/Die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Der/Die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen. Subventionsanträge an die öffentliche Hand, an Stiftungen und sonstige Dritte ist der Obmann/die Obfrau aber befugt einzeln zu zeichnen. Die interne Zustimmung des/der Kassiers/in ist in diesem Fall vom/von der Obmann/Obfrau, entweder im

Vorhinein oder aber binnen 14 Tagen im Nachhinein einzuholen. Der übrige Vorstand ist umgehend zu informieren.

- 6) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/ihrer StellvertreterInn.

§ 11 Die RechnungsprüferInnen

Die Generalversammlung bestellt alle 2 Jahre 2 RechnungsprüferInnen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es obliegt ihnen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 12 Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es besteht aus mindestens 1 und maximal 3 SchiedsrichterInnen.
- 2) Jede Streitpartei entsendet eine/n VertreterIn, der/die eine/n SchiedsrichterIn wählt. Können sie sich nicht über die Person/en einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die SchiedsrichterInnen wählen unter sich eine/n Vorsitzende/n, der/die die Verhandlungsleitung innehat.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es müssen alle Mitglieder anwesend sein. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
- 4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.